

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

Förderungsfähig - und das ist der entscheidende Punkt - sind nur Darlehen, die bisher nicht anderweitig gefördert worden sind. Hauptzielgruppe sind also Betriebe, die bis zum Jahre 1984 wegen der Ausschlußwirkung der Förderungsschwelle im einzelbetrieblichen Förderprogramm keine Förderung in Anspruch nehmen konnten. Es handelt sich somit nicht um eine Entschuldung, sondern um ein Finanzierungshilfeprogramm.

Die Landesregierung hat weder die Absicht, ein vergleichbares Programm allgemeiner Kapitaldiensthilfen zu erlassen, noch die Absicht, ein allgemeines Entschuldungsprogramm aufzulegen. Folgende Gründe dafür sollten noch einmal angeführt werden:

Beim hessischen Programm handelt es sich nicht um eine Entschuldungsmaßnahme, sondern eine nachgezogene Förderung. Es handelt sich im übrigen um ein "Gießkannenprogramm" für bisher nicht geförderte Betriebe, das als begrenzte Kapitaldiensthilfe bei Vorliegen einer echten Existenzgefährdung unwirksam bleibt. Mit Entschuldungsprogrammen nach dem Muster der hessischen Richtlinie kann ohnehin in der Regel keine Konsolidierung existenzgefährdeter Betriebe erreicht werden. Wenn eine hohe Verschuldung mit existentiellen Liquiditätsproblemen vorliegt, bedeuten solche Hilfen vielfach nur eine kurze Atempause für die betriebliche Situation, ohne das Grundproblem zu lösen.

Die Fremdkapitalbelastung pro Hektar kann nicht als Kriterium für eine Existenzgefährdung des Betriebes angesehen werden. Zahlen beispielsweise des Agrarberichtes zeigen, daß die Einkommenslage nicht von der Höhe des Fremdkapitals pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche abhängt. Daraus folgt, daß die Begründung des hessischen Programms für Kapitaldiensthilfen eigentlich an der Realität vorbeigeht.

Um den in Existenznot geratenen Betrieben eine echte und zukunftsorientierte Hilfe zu gewähren, hält die Landesregierung den von den Landwirtschaftskammern seit Jahren angebotenen Spezialberatungsdienst für existenzgefährdete Betriebe für einen besseren und wirkungsvolleren Ansatz.

Auf Frage des Abg. Neuhaus (CDU), wie er die Richtlinie des Landes Niedersachsen bewerte, antwortet StS Dr. Bentrup, ihm seien keine Richtlinien bekannt, die ein Entschuldungsprogramm für existenzgefährdete Betriebe darstellten. In Niedersachsen gebe

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

es wohl die Möglichkeit, Flächen durch einen Flächenpool anzukaufen und damit existenzgefährdeten Betrieben in dem einen oder anderen Fall zu helfen.

Abg. Neuhaus (CDU) möchte wissen, wie hoch das Ministerium den möglichen "Empfängerkreis" in Nordrhein-Westfalen sehe, falls es ein solches Programm wie in Hessen gebe. - StS Dr. Bentrup kann das nicht einschätzen. Wenn man die von den Spezialberatungsdiensten der Landwirtschaftskammern erfaßten Zahlen zugrunde lege, sei der Anteil derartiger Betriebe nicht sehr hoch.

Ob es in der Landwirtschaft bestimmte Gruppen gebe, die besonders existenzgefährdet seien, erkundigt sich Abg. Neuhaus (CDU) weiter. - StS Dr. Bentrup verweist auf den Agrarbericht, aus dem hervorgehe, daß es unter jeweils gleichen Bedingungen sowohl sehr gute Betriebe mit hoher Eigenkapitalbildung als auch sehr schlechte Betriebe gebe, die ihr Kapital verzehrten. Insoweit lasse sich keine Eingruppierung nach Größe, Betriebsart oder Region vornehmen. Man wisse zwar, daß in bestimmten Fällen in bestimmten Regionen bestimmte Probleme aufträten; dieses Bild verschiebe sich jedoch unter den jahreszeitlichen wie auch den Marktbedingungen von Jahr zu Jahr.

Zu 3: Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3177

Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuß für Innere Verwaltung

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, der Ausschuß für Innere Verwaltung und der Rechtsausschuß beabsichtigten, im Januar 1989 gemeinsam eine Anhörung durchzuführen. Er empfehle deshalb, heute nicht zu beraten, sondern die Anhörung abzuwarten und sich gegebenenfalls danach zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) wüßte gern, ob es zutreffe, daß eine nichtöffentliche Anhörung vorgesehen sei, und wer den Kreis der Sachverständigen festlege.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-III

Ersteres bestätigt der Vorsitzende. Die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse könnten selbstverständlich teilnehmen. Er wisse nicht, welche Experten Rechts- und Innenausschuß hören wollten. Falls die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hinsichtlich des Themas der Anhörung und der einzuladenden Sachverständigen Wünsche hätten, bitte er um Mitteilung, damit er eine Verständigung mit dem federführenden Ausschuß herbeiführen könne.

Abg. Neuhaus (CDU) äußert die Bitte, zumindest die Landwirtschaftskammern auch dazu zu hören.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob das Ausschußmeinung sei, kann Abg. Gorlas (SPD) noch nichts sagen. Er schlage vor, fraktionsintern mit den Kollegen des federführenden Ausschusses zu reden. - Der Ausschuß kommt überein, dies über die Fraktionen zu klären und die Beratung zu vertagen.

Zu 4: Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Kein Diskussionsprotokoll.

Zu 5: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

Drucksache 10/3500

hier: Einzelplan 10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
(Zuständigkeitsbereich des Ausschusses)

Vorlagen 10/1681, 10/1689 und 10/1807

a) Beratung der Personalkosten und Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuß

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß nach dem Zeitplan bereits heute eine Stellungnahme gegenüber der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" abgegeben werden müsse.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

Abg. Neuhaus (CDU) hat dem Erläuterungsband entnommen, daß das Personal um insgesamt 219 Mitarbeiter aufgestockt werden solle. In der Einführungsrede des Ministers Matthiesen heiße es jedoch - Seite 27 der Vorlage 10/1807 -, daß im Einzelplan 10 165 neue Stellen eingerichtet werden sollten. Er bitte, das zu erklären.

StS Dr. Bentrup legt dar, es handele sich um 165 neue Stellen und im übrigen um Umsetzungen und Referendarstellen, die zur Komplettierung aufgeführt worden seien. Für die Betrachtung des Ausschusses sei die Zahl 165 maßgeblich.

Nach der Frage des Vorsitzenden, ob er die Personaltitel einzeln aufrufen solle, erklärt Abg. Neuhaus (CDU), seine Fraktion habe den Personaletat noch nicht abschließend behandelt und könne deshalb zu den Personaltiteln ohnehin noch nicht Stellung nehmen. Er empfehle deshalb, den Entwurf des Personalhaushalts seitens des Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen und Änderungswünsche an die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" zu richten.

Abg. Gorlas (SPD) stellt fest, die SPD-Fraktion habe zum Personalhaushalt keine Änderungswünsche und könne die Beratung insoweit heute abschließen.

Die F.D.P.-Fraktion hat nach Angaben des Abg. Meyer (Westerkapeln) (F.D.P.) ebenfalls noch keinen Fraktionsbeschluß gefaßt und wird sich gegebenenfalls direkt an die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" wenden.

Der Vorsitzende faßt zusammen, der Ausschuß nehme den Stellenplan zur Kenntnis, wobei die SPD-Fraktion keine Änderungswünsche habe und die anderen Fraktionen ankündigten, mit etwaigen Änderungsanträgen gegebenenfalls an die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Haushalts- und Finanzausschusses heranzutreten.

b) Beratung des Sachhaushalts

Der Vorsitzende empfiehlt, heute nur Fragen an die Vertreter des Ministeriums zu richten, die Beratungen im übrigen aber in der für den 3. November, 9.00 Uhr, vorgesehenen Sitzung durchzuführen. - Keine Wortmeldungen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

Zu 6: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von
Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Kein Diskussionsprotokoll.

Zu 7: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2661

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2127

Vorlagen 10/1581, 10/1613, 10/1687 und 10/1774

Zuschriften 10/1812, 10/1901 bis 10/1907, 10/1909, 10/1920,
10/1942, 10/2011, 10/2042 und 10/2043

Ausschußprotokoll 10/854/855 (öffentliche Anhörung)

Beratung

Der Ausschuß setzt die in der letzten Sitzung begonnene Einzel-
beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, beginnend mit
Nr. 34 - § 60 a LWG -, fort. Bei folgenden Paragraphen ergeben
sich Wortmeldungen.

Nr. 35: § 61 - Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen

Abg. Gorlas (SPD) bemerkt zum ersten Satz der unter c) enthalte-
nen Anfügung an Abs. 1 - "Der Betreiber ... kann ... verpflichtet
werden, auf seine Kosten die Anlage ... überprüfen zu lassen." -,
diese Formulierung könnte möglicherweise Anlaß zu Mißbrauch geben.
Die SPD-Fraktion beabsichtige deshalb, einen Änderungsantrag ein-
zubringen, so daß nur auf einen konkreten Tatbestand hin - sei es,
daß ein Betreiber seiner Verpflichtung nicht nachkomme - eine
solche Überprüfung verlangt werden könne.

Abg. Neuhaus (CDU) kündigt an, daß seine Fraktion einen ähnlichen
Änderungsantrag stellen werde.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

Regierungsdirektorin Nieß-Mache (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) legt dar, man könne diesen Gedanken aufgreifen und eventuell den Vorschlag der Abwasserverbände, der wohl in dieselbe Richtung ziele, redaktionell vereinfacht übernehmen. Die Formulierung könne z. B. lauten:

Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben, oder sind Reparaturen unvermeidbar, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden.

Ob die SPD-Fraktion diese Formulierung übernehme oder eine andere finde, werde man noch sehen, bemerkt Abg. Gorlas (SPD).

Nr. 50: § 83 - Vergabegrundsätze

Abg. Neuhaus (CDU) kündigt einen Änderungsantrag an. Die CDU werde wahrscheinlich vorschlagen, die alte Regelung beizubehalten.

Nr. 51: § 84 - Mittelvergabe

Abg. Gorlas (SPD) äußert Zweifel, ob § 84, wie vorgesehen, ganz aufgehoben werden sollte. Seine Fraktion sei einverstanden damit, die Kommission abzuschaffen, die nicht sehr effizient arbeite. Es sei jedoch notwendig, die Grundsatzfrage, ob die Abwasserabgabe als Darlehen oder Zuschuß gewährt werde, noch einmal zu erörtern.

Bei Erlaß des Landeswassergesetzes habe man sich bewußt entschieden, grundsätzlich Darlehen zu gewähren, um durch rückfließende Gelder einen Fonds zu erhalten und dadurch umweltpolitischen Fortschritt auch über das gesetzlich notwendige Maß hinaus unterstützen zu können. Er wüßte gern, ob die vorgesehene Streichung des § 84 bedeute, daß die Landesregierung von diesem Grundsatz abgehen wolle.

StS Dr. Bentrup stellt klar, § 84 regle lediglich das Verfahren; die Vergabegrundsätze seien in § 83 enthalten. An der Möglichkeit, die Mittel als Zuschuß oder Darlehen zu vergeben, solle nichts

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

geändert werden, um eine gestaffelte Anreizwirkung auch durch die Vergabegrundsätze nach wie vor erzielen zu können.

Abg. Gorlas (SPD) macht deutlich, in § 84 Abs. 3 heiße es:

Die oberen Wasserbehörden fördern die einzelnen Maßnahmen nach Weisung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dabei sind grundsätzlich Darlehen zu gewähren.

Es müsse doch inhaltlich begründbar sein, wenn man dies nicht mehr wolle.

StS Dr. Bentrup versichert, im Prinzip keine Änderung der bisherigen Verfahrensweise vornehmen zu wollen. Die Haltung der Landesregierung zu den Instrumenten ändere sich nicht. - RD'in Nieß-Mache fügt hinzu, auch die Vergabegrundsätze des neuen § 83 ließen sowohl Darlehens- wie auch Zuschußgewährung zu.

Die Frage sei, was das Parlament wolle, bemerkt Abg. Gorlas (SPD): Wenn es grundsätzlich Darlehensgewährung wolle, werde es das ins Gesetz hineinschreiben, wenn es den Spielraum des Ministeriums wolle, aber darauf verzichten. Die SPD werde wahrscheinlich einen Antrag dazu einbringen.

Nr. 57: § 89 - Pflicht zum Gewässerabbau

Abg. Gorlas (SPD) interessiert, ob nach dem neuen Abs. 2 die obere Wasserbehörde vollkommen voraussetzungslos bestimmen könne, daß der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zurückführe, oder ob es bestimmte Kriterien dafür gebe, wann jemand zu einem derartigen, unter Umständen sehr erheblichen Kostenaufwand gezwungen werden könne.

Oberregierungsrat Tappen (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) erläutert, das Wort "kann" in dem neuen Abs. 2 bedeute, daß die Behörde ein pflichtgemäßes Ermessen ausüben müsse. Die Kriterien dafür ergäben sich aus anderen Vorschriften: zum einen aus der Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluß zu gewährleisten, zum anderen aus der Zielbestimmung, einen möglichst naturnahen Ausbau zu erhalten. § 89 Abs. 2 (neu)

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

sei in erster Linie eine Zuständigkeitsregelung bzw. eine Ermächtigung für die obere Wasserbehörde. In jedem Fall müsse zunächst unter Einhaltung von Richtlinien in einem Plan konkretisiert werden, wie das Gewässer im einzelnen auszubauen sei.

Abg. Leifert (CDU) legt dar, die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik seien einstimmig der Meinung, daß diese Vorschrift so nicht eingeführt werden sollte. Es gehe ja nicht um den "Ausbau", sondern um die Möglichkeit, der zuständigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft von oben her anzuordnen, den ausgebauten Zustand, wie er früher einmal genehmigt worden sei, wieder zu beseitigen. Die Kommunalpolitiker wollten die Entscheidung, ob renaturiert werde oder nicht, auch weiterhin bei der kommunalen Selbstverwaltung angesiedelt sehen.

Für die Landesregierung ist es nach Aussagen von StS Dr. Bentrup wichtig, eine Zielbestimmung in das Gesetz hineinzuschreiben, um eine Handhabe zu haben, Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Das könne nur partiell durch neue, in einem Plan festgestellte Ausbaumaßnahmen geschehen. Um die Möglichkeit zu eröffnen, dort wieder einen naturnahen Zustand herbeizuführen, wo man sich davon weit entfernt habe, sollte dieses Instrument zur Verfügung stehen.

Abg. Neuhaus (CDU) kündigt einen Änderungsantrag seiner Fraktion zu § 84 Abs. 2 an.

Als drastisches Beispiel führt Abg. Gorlas (SPD) an, daß im nördlichen Ruhrgebiet etwa 600 bis 700 km Bachläufe, unter anderem aufgrund der Bergbauabsenkung, kanalisiert bzw. betonierte seien. Die Gesetzesformulierung lasse es denkbar erscheinen, daß die obere Wasserbehörde veranlasse, diese 600 oder 700 km wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, ohne daß die Kostentragung überhaupt erörtert werde. Die SPD-Fraktion befürworte zwar den Grundsatz, würde aber den Behörden nicht gerne einen so weiten Ermessensspielraum einräumen.

StS Dr. Bentrup macht deutlich, die Vorschrift lasse zwar zu, im Einzelfall die Zurückführung in einen naturnahen Zustand zu bestimmen; sie lasse jedoch nicht zu, ohne Kenntnis der finanziellen und vor allem der wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten - etwa bei stark abwasserbelasteten Gewässern - so etwas zu verlangen. Diese Faktoren seien in das Ermessen eingebunden. Man müsse die Zielrichtung betrachten; die Vorschrift könne nicht zur Folge haben, womöglich einen Großteil derartiger Gewässer auf einmal ohne Beachtung der dafür erforderlichen Mittel in einen naturnahen Zustand zurückversetzen zu lassen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-mm

Nr. 60: § 90 - Umfang der Gewässerunterhaltung

Abg. Gorlas (SPD) spricht das Schwemmselproblem an. Er erinnere sich, daß die bisherige Regelung aufgrund eines OVG-Urteils nicht mehr aufrechterhalten werden könne und daß die Beseitigung der Schwemmsel eigentlich eine abfallrechtliche Frage sei und somit in die Kompetenz des Umweltausschusses falle. Bedauerlich sei, daß die in der Vergangenheit von den Schwemmseln am Rhein besonders betroffenen Gemeinden durch die Änderung Nachteile erlitten. Er frage sich, ob die Rechtslage wirklich keine andere Regelung als die vorgesehene zulasse.

Die Rechtslage sei klar, antwortet StS Dr. Bentrup; die Frage sei nur, ob die Regelung der finanziellen Folgen so ergehen müsse. Da immer nur Teilgebiete betroffen seien, könne eigentlich keine exorbitante Belastung für einzelne Gemeinden oder Kreise entstehen. Deshalb meine er, davon absehen zu sollen, eine anderweitige finanzielle Regelung zu treffen.

Abg. Neuhaus (CDU) fragt, ob § 90 Satz 3 Nr. 1 - "die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes" - überhaupt notwendig sei. Seines Erachtens sei das schon durch das Landschaftsgesetz umrissen.

Der Sinn dieser Bestimmung liegt nach den Worten von ORR Tappen darin, hervorzuheben, daß zur Gewässerunterhaltung nicht nur der ordnungsgemäße Wasserabfluß gehöre, sondern daß Gewässer Bestandteile des gesamten Ökosystems seien und die Gewässerunterhaltung dafür auch einen Beitrag leisten müsse. Im Landschaftsgesetz gebe es entsprechende Hinweise auf den Gewässerschutz; solche Verknüpfungen ließen sich nicht vermeiden. § 90 Satz 3 Nr. 1 sei erforderlich, um auf die gestiegene Bedeutung der ökologischen Belange hinzuweisen; die Bestimmung sei Richtschnur für die Behörden und die Wasserverbände und werde auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung haben.

Nr. 62: § 92 - Umlage des Unterhaltungsaufwandes
und

Nr. 63: § 93 - Finanzierungshilfen des Landes

Abg. Neuhaus (CDU) hält es für notwendig - aufgrund der leidvollen Erfahrung der letzten Jahre, in denen das Land nicht immer seinen Verpflichtungen nachgekommen sei -, diese Vorschriften